

## Leitfaden für die Bildung der Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerräte in den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 22 Absatz 5 KiföG M-V

Schritt 1: Festlegung von Regionen im Landkreis bzw. Stadtteilen in der kreisfreien Stadt. Dies dient insbesondere in den flächenmäßig großen Landkreisen zur Vereinfachung des Wahlverfahrens, wird aber auch den kreisfreien Städten empfohlen, z.B. entlang der Grenzen der Ortsämter.

Schritt 2: Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Regionen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

An dem folgenden Beispiel kann das Hare-Niemeyer-Verfahren für die Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerratswahlen nachvollzogen werden:

- a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder für den Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerrat in Absprache mit dem amtierenden Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerrat.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in der Beispielrechnung hat festgelegt, dass der Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerrat aus insgesamt 18 Mitgliedern gebildet werden soll. Auch Eltern, deren Kinder in einem Hort gefördert werden, sollten in den Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtteilerräten vertreten sein.

- b) Festlegung der Regionen

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt hat folgende Regionen festgelegt:

Region 1: 55 Kitas mit 4.189

Region 2: 25 Kitas mit 4.249

Region 3: 85 Kitas mit 9.044

Insgesamt werden 17.482 Kindern in den Kindertageseinrichtungen des gesamten Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gefördert.

- c) Zur Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder pro Region kann nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorgegangen werden

$$\frac{\text{Anzahl der Kinder einer Region} * \text{Gesamtanzahl der Mitglieder}}{\text{Gesamtanzahl der Kinder im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt}}$$

Der abgerundete Teil der errechneten Quote (Zahl vor dem Komma) wird als **Sitzzahl direkt** zugeteilt. Die **Restsitze** werden in Reihenfolge der größten Nachkommastelle der errechneten Quote zugeordnet.

Anhand der dargestellten Regionen ergibt sich folgende Beispielrechnung:

$$\text{Region 1: } \frac{4.189 \text{ Kinder der Region 1} * 18 \text{ Mitglieder}}{17.482 \text{ Kinder im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt}} = 4,3131$$

$$\text{Region 2: } \frac{4.249 \text{ Kinder der Region 1} * 18 \text{ Mitglieder}}{17.482 \text{ Kinder im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt}} = 4,3748$$

$$\text{Region 3: } \frac{9.044 \text{ Kinder der Region 1} * 18 \text{ Mitglieder}}{17.482 \text{ Kinder im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt}} = 9,3119$$

Daher erhalten die Regionen folgende **Sitzzahl direkt**:

- Region 1: 4
- Region 2: 4
- Region 3: 9

Demnach wurden bereits 17 Sitze den Regionen direkt zugeordnet. Da insgesamt 18 Sitze zu vergeben sind, wird der übrige **Sitz** nach der größten Nachkommastelle der errechneten Quote vergeben.

- Region 1: + 0
- Region 2: + 1
- Region 3: + 0

Anhand der Summe beider Berechnungen ergibt sich die folgende Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Regionen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren:

- Region 1: Wahl von 4 Mitgliedern
- Region 2: Wahl von 5 Mitgliedern
- Region 3: Wahl von 9 Mitgliedern

Schritt 3: Festlegung der Orte für die Durchführung der Wahlveranstaltungen jeweils in den nach Schritt 1 festgelegten Regionen und entsprechende Festlegung des Termins für die Wahlen.

Schritt 4: Festlegung des Ortes und des Termins für die Durchführung der konstituierenden Sitzung des Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrates und den anschließenden Vorstandswahlen nach den Wahlveranstaltungen gemäß Schritt 3.

Schritt 5: Vorbereitung von Materialien für die Wahl der Mitglieder z. B. in Form eines Flyers für den jeweiligen Wahlveranstaltungsort und Termin. Zudem sollte ein Einladungsbrief an die Elternratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen verfasst werden, der die Wahl und das Verfahren erklärt.

Schritt 6: Versendung einer E-Mail an die Leitungen der Kindertageseinrichtungen mit dem Einladungsbrief und ggf. des Flyers. Anschließend kann die Leitung der Kindertageseinrichtung diese Materialien an die entsprechenden Elternratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtung weiterleiten.

Schritt 7: Vorbereitung der Wahlurne und der Stimmzettel.

Schritt 8: Durchführung der Wahlen in den festgelegten Regionen/Stadtteilen. Die Wahlen sind durch unabhängige Wahlleitungen sicherzustellen, bspw. durch das Jugendamt oder das Stadtteilmanagement. Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt direkt im Anschluss. Anschließend müssen die gewählten Mitglieder der Region/Stadtteil über den Termin der konstituierenden Sitzung und der Wahl des Vorstandes informiert werden.

Schritt 9: Durchführung der konstituierenden Sitzung: Sitzungsleitung erfolgt z. B. durch das Jugendamt, durch das Mitglied des Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrates, welches dem Gremium am längsten angehört oder nach dem Ältesten-Prinzip. Anschließend findet die Wahl des Vorstandes des Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrates statt. Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorstandswahl erfolgt durch die Sitzungsleitung. Anschließend wird das Wort an den neuen Vorsitzenden des Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrates übergeben.

Hinweis: Gemäß § 22 Absatz 5 KiföG M-V sind mindestens insgesamt 5 Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Dieser besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt kann diese Gesamtanzahl aber auch individuell erhöhen.

Schritt 10: Mitteilung der Kontaktdaten des gewählten Vorsitzenden des Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrates an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.